

Sotzko, Petra

Von: C.Mayer2@Rhein-Neckar-Kreis.de
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 15:09
An: Sotzko, Petra
Betreff: EXTERN || AW: Änderung Friedhofsatzung



WARNUNG: Diese E-Mail wurde von extern zugestellt.
Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrte Frau Sotzko,

aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit kann ich Ihnen leider erst heute auf Ihre Mail vom 07.02.2024 antworten.

Da sich die von Ihnen beabsichtigte Änderung ausschließlich nach dem Bestattungsgesetz richtet, haben Sie das Wichtigste bereits zusammengefasst. In kommunalrechtlicher Hinsicht gibt es lediglich die Anmerkung, dass zum einen die Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich auf die nicht daraus herzuleitenden Erstattungsansprüche hingewiesen werden. Zum anderen sollte auch genau festgelegt werden, ob die Räumung für alle Urnengräber oder nur für bestimmte Urnengräber gilt.

Viele Grüße
Carolin Mayer

Mit freundlichen Grüßen

Frau C. Mayer

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Kommunalrechtsamt-
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg
Telefon: [+49 6221 522-1410](tel:+4962215221410)
Telefax: +49 6221 522-91410
E-Mail: C.Mayer2@Rhein-Neckar-Kreis.de
Internet: www.rhein-neckar-kreis.de



WIR HABEN ALLES AUSSER DICH

JETZT BEWERBEN BEIM GRÖSSTEN WIR DES LANDES

WIR-DER-KREIS.DE →

Sotzko, Petra

Von: Sotzko, Petra
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 16:11
An: 'c.mayer2@rhein-Neckar-Kreis.de'
Cc: Müller, Alena
Betreff: Änderung Friedhofsatzung

Sehr geehrte Frau Mayer,

die Friedhofsatzung der Stadt Walldorf wurde zum 1. Januar 2024 neu gefasst. In dieser Satzung wurde u. a. auch die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre reduziert. Die nach früheren Satzungen genehmigten Gräber genießen, auch bei Verlängerung, Bestandsschutz.

Mittlerweile hat diese Reduzierung in der Einwohnerschaft in Walldorf in der Hinsicht für etwas Unruhe gesorgt. Sowohl Nutzungs- als auch Verfügungsberechtigte von Urnengräbern haben angefragt, ob es denn auch möglich sei, Bestandsgräber bereits nach 15 Jahren Ruhezeit zu räumen.

Der Kommentar zum Bestattungsgesetz (BestattG BW) zu § 6 besagt, dass mit der Festsetzung von Ruhezeiten keine subjektiv-öffentlichen Rechte verbunden sind. Ruhezeiten können deshalb jederzeit unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse durch eine Änderung der Friedhofsatzung auch für bereits belegte Gräber verkürzt oder verlängert werden. Der Einzelne kann daraus keinerlei Entschädigungsansprüche herleiten.

Die Stadt Walldorf beabsichtigt nun durch eine Änderungssatzung die Möglichkeit zu schaffen, dass auch Urnengräber im Bestand nach einer Mindestruhezeit von 15 Jahren geräumt werden können, aber natürlich nicht müssen. Eine Rückzahlung der Grabgebühren ist nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie um Ihre Einschätzung, ob insbesondere in kommunalrechtlicher Hinsicht Bedenken bestehen,

vielen Dank bereits im Voraus

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Petra Sotzko

Stadt Walldorf
FD 24 - Standesamt und Friedhofswesen
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon: +49 6227 35-1240
petra.sotzko@walldorf.de

*Diese E-Mail ist allein für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Sie kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie
bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem System.
Jegliche unbefugte Kopie/Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail ist unzulässig.*

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss!